

Sitzungsvorlage DS 2019/341

Stadtkämmerei
Renate Dittrich
Gerhard Engele
(Stand: 08.10.2019)

Mitwirkung:

Aktenzeichen:

**Verwaltungs- und Wirtschaftsaus-
schuss**

öffentlich am 04.11.2019

Ortschaftsrat Taldorf

öffentlich am 12.11.2019

Ortschaftsrat Schmalegg

öffentlich am 12.11.2019

Ortschaftsrat Eschach

öffentlich am 13.11.2019

Gemeinderat

öffentlich am 11.11.2019

Gemeinderat

öffentlich am 09.12.2019

**Hundesteuer
- Satzungsänderungen**

Beschlussvorschlag:

1. Die Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung wird entsprechend Anlage 1 beschlossen.

Sachverhalt:

Im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Haushalts 2020 schlägt die Verwaltung dem Gemeinderat die Anhebung der Hundesteuer vor.

Die Hundesteuer wurde zuletzt zum 01.01.2011 auf 90 € Jahressteuer erhöht. Nach fast 10 Jahren ist nun eine angemessene Erhöhung auf 108 € je Ersthund angebracht. Die Hundesteuer ist eine Aufwandsteuer. Die Steuereinnahmen sind nicht zweckgebunden, sondern dienen dem Gesamthaushalt. In 2018 betrug die Steuer 131.788 €. Neben der Einnahmeerzielung bezweckt die Erhebung einer Hundesteuer unter anderem eine Minimierung der Hundehaltung im Stadtgebiet. Dies ist bei niedrigen Steuersätzen nicht zu erreichen.

Die durchschnittlichen Steuersätze in Städten über 40.000 Einwohner lagen Stand September 2018 bei 109 € (niedrigster Wert 90 €, höchster Wert 144 €). Der Satz für Kampfhunde sollte auf 540 € je erster Kampfhund erhöht werden. Hier liegt der Durchschnitt bei 606 € (niedrigster Wert 350 €, höchster Wert 900 €). Der deutlich erhöhte Steuersatz solcher Hunde ist vom Lenkungszweck der Steuer gedeckt, die auf die Minimierung einer als gefährlich vermuteten Hundepopulation abzielt.

Die Steuer für einen Zweithund sollte ebenfalls erhöht werden, sie ist allgemein doppelt so hoch wie die Steuer für den Ersthund, also 216 €.

Die Gebühr für eine Ersatzmarke bei Verlust der Hundesteuermarke wird von 2,50 € auf 5,00 € erhöht.

Das KAG ermächtigt die Gemeinden, die Nichtbeachtung bestimmter abgabenrechtlicher Mitwirkungspflichten der Abgabepflichtigen als Ordnungswidrigkeit zu verfolgen. Voraussetzung hierfür ist, dass in der jeweiligen Abgabesatzung für einen bestimmten Tatbestand auf die Bußgeldvorschrift § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) verwiesen wird.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Erhöhung der Hundesteuersätze um rd. 20% bringt der Stadt Mehreinnahmen von jährlich rund 27.000 €.

Anlagen:

Anlage 1 - Änderungssatzung

Anlage 2 - Synopse

Anlage 3 - Umfrage Hebesätze